

Synopse Mustervereinbarungen ISA/Münster und Bay. Landesjugendamt (Stand März 2006)

| | | |
|--|---|--|
| <p>ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24)</p> <p>Vorschlag zur Generalvereinbarung (GV)</p> <p>Generelle Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Jugendamt) und dem Träger von Einrichtungen und Diensten (im Folgenden: Träger) gemäß § 8a Abs. 2 SGB VII</p> <p>Vorbemerkung: Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII, ggf. darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.</p> | <p>Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006)</p> <p>Mustervereinbarung</p> <p>Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamts> im folgenden „Jugendamt“ und</p> <p><Bezeichnung des Trägers> im folgenden „Träger“ schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:</p> | <p>§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag</p> <p>(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).</p> <p>(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.</p> <p>(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.</p> <p>(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24)</p> <p>gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.</p> <p>(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.</p> | <p>§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung</p> <p>(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Eine ggf. notwendige Benennung solcher gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt deswegen arbeitsfeldbezogen.</p> <p>(2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger, wenn ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt folgendes Verfahren Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes. • Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine | <p>Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006)</p> <p>§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers</p> <p>In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.</p> <p>§ 3 Handlungsschritte</p> <p>(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.</p> <p>(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen.</p> <p>(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.</p> <p>(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.</p> <p>(5) Der Träger unterrichtet das Jugendamt, wenn die für erforder-</p> |
|---|--|--|

| ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24) | Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006) |
|--|--|
| <p>Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen. | <p>lich gehaltenen und von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendlifeleistungen nach Abs. 3 und andere Maßnahmen nach Abs. 4 von ihm selbst nicht angeboten werden. Der Träger unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhilfemaßnahmen nach Abs. 3 oder andere Maßnahmen nach Abs. 4 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.</p> <p>(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.</p> <p>Sonderregelungen für Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit</p> <p><i>Alternative zu § 3, Handlungsschritte:</i></p> <p>§ 3 Handlungsschritte</p> <p>(1) <wie I.></p> <p>(2) <wie II.></p> <p>(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, die der Träger selbst erbringen kann, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.</p> <p>(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos - Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann, oder</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24)</p> | <p>Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006)</p> | <ul style="list-style-type: none"> - andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), oder - reichen diese Maßnahmen nicht aus, oder - sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, <p><i>unterrichtet der Träger unverzüglich das Jugendamt.</i></p> <p>(5) Sofern eine Fachkraft des Jugendamts bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Abs. 2 bereits beteiligt war, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte.</p> <p>(6) <wie 1.1.></p> <p>(7) <entfällt/></p> |
| | <p>§ 2</p> <p>(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation (insbesondere entsprechende Fortbildungen) eine Kinderschutzfachkraft ist, oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat. Der Träger verfügt selbst über derartige Fachkräfte, die er in den Abs. 2 genannten Situationen einsetzen kann.</p> <p><i>(Alternativ zu Satz 2): Dem Träger stehen entsprechende Fachkräfte nicht (nicht in hinreichendem Umfang) zur Verfügung. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung wird eine Liste insoweit erfahrener Fachkräfte vereinbart. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ab, wie die Verfügbarkeit und der Einsatz in den in Abs. 2</i></p> | <p>§ 6 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos</p> <p>(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt), - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, - Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien, - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher |

| | | |
|--|--|---|
| <p>ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24)</p> <p>genannten Fällen möglich ist. Entstehen dem Träger durch die Hinzuziehung einer dieser Fachkräfte Kosten, so werden diese vom öffentlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet.</p> <p>(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risiko einschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).</p> <p>(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.</p> | <p>Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006)</p> <p>und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisiorische oder coaching-Kompetenzen, - persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Disziplin, Urteilsfähigkeit). <p>(2) Als zu beteiligende erfahrene Fachkraft im Sinne des Abs. 1 werden festgelegt: N.N. oder <alternativ></p> <p>Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt.</p> <p>(3) Über die Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkraft nach Abs. 1 und 2 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.</p> | <p>§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen</p> <p>(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.</p> <p>(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, auf-</p> <p>§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten</p> <p>Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).</p> <p>§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen</p> <p>Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Auf-</p> |
|--|--|---|

| | | |
|---|---|---|
| <p>ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24)</p> <p>wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.</p> | <p>(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.</p> <p>(4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.</p> | <p>Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006)</p> <p>klärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).</p> <p>§ 4 Information des Jugendamts</p> <p>(1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamts erfolgt.</p> <p>(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindes-</p> <p>§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt</p> <p>Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen; - Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten; - beobachtete gewichtige Anhaltspunkte; - Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos; - bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen; |
|---|---|---|

| ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24) | Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006) |
|---|--|
| <p>wohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.</p> <p>(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltpunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung; - beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen; - weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen</p> <p>(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.</p> <p>(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts möglich. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familienge-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24)</p> <p>richtig durch den Träger möglich.</p> | <p>§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.</p> <p>(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.</p> |
| <p>§ 6 Eignung der Mitarbeiter/innen</p> <p>Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.</p> | <p>§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen</p> <p>In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen des Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Evtl. anfallende Kosten für die Fortbildungsangebote werden vom öffentlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet.</p> |
| | <p>§ 9 Dokumentation</p> <p>(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung</p> |

| | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|
| ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24) | <p>Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006)</p> <p>der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.</p> <p>(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.</p> | <p>§ 8 Datenschutz</p> <p>Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.</p> | <p>§ 10 Datenschutz</p> <p>Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.</p> | <p>§ 9 Kooperation und Evaluation</p> <p>(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Informations- und Dokumentationspflicht.</p> | <p>§ 11 Qualitätssicherung</p> <p>Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation).</p> |
|---|--|---|--|--|--|

| | | | |
|---|--|--|---|
| <p>ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24)</p> <p>mation des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.</p> <p>(2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.</p> <p>(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.</p> | <p>Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006)</p> <p>valuation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.</p> | <p>Anhang: Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII</p> <p>Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005)</p> | <p>Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.</p> <p>Äußere Erscheinung des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erkärbare unverträgliche Ursache bzw. häufige Krankhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen <p>1. „Gewichtige Anhaltspunkte“</p> <p>Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag</p> <p>Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.</p> <p>Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der el-</p> |
|---|--|--|---|

| ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24) | Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006) |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Starke Unterernährung • Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne) • Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung <p>Verhalten des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen • Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten) • Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes • Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen • Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz) • Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub) • Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern | <p>terlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).</p> <p>Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden</p> <ul style="list-style-type: none"> - körperliche und seelische Vernachlässigung, - seelische Misshandlung, - körperliche Misshandlung und - sexuelle Gewalt. <p>Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspeziisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.</p> <p>Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)? 2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...?) |

ISA – Münster

| ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24) | Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006) |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Kind begeht gehäuft Straftaten • Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen • Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung • Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren) • Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes • Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien • Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder • Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen) <p>Familiäre Situation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße) • Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen • Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei) | <ul style="list-style-type: none"> 3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufluss? 4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung? 5. Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen? 6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht? 7. Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)? 8. Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)? 9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tagesseinrichtung? 10. Gesetzesverstöße? <p>Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> 11. Gewalttätigkeiten in der Familie? 12. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen? 13. Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt? 14. Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage? 15. Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)? 16. Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)? 17. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend? |

| ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24) | | Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006) |
|---|---|--|
| <p>Personliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache) • Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet <p>Wohnsituation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen) • Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzebesteck“) • Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes | <p>18. Soziale Isolierung der Familie?</p> <p>19. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?</p> <p>Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit</p> <p>20. Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?</p> <p>21. Fehlende Problemeinsicht?</p> <p>22. Unzureichende Kooperationsbereitschaft?</p> <p>23. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?</p> <p>24. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?</p> <p>25. Frühere Sorgerechtsvorfälle?</p> <p>In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.</p> | <p>2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos</p> <p>Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist um so kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschrei-</p> |

| | |
|---|--|
| ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24) | <p>Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006)</p> <p>ten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.</p> <p>Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.</p> <p>Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Inobhutnahme erfolgen muss,• die Polizei/Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss,• das Familiengericht angerufen werden muss,• ein sofortiger Hausbesuch durch die Fachkraft erforderlich ist, mit Unterstützung eines Kollegen oder gegebenenfalls der Polizei,• zur weiteren Abklärung vorab noch weitere Recherchen im Umfeld des Kindes eingeholt werden können und• ein Hausbesuch in den nächsten Tagen, in den nächsten Wochen oder auch später angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden muss, damit sich die Fachkraft zur richtigen Einschätzung und Bewertung ein eigenes Bild über den Zustand des Kindes, über seine Lebensbedingun- |
|---|--|

| | |
|---|---|
| ISA – Münster (aus ISA-Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2006, S. 19 - 24) | Bayerisches Landesjugendamt (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006) |
| | <p>Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Erziehungsbe rechtigten oder Pflegeeltern bereit und in der Lage sind, ein konkretes Schutzkonzept für das Kind mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung im zeitnahen Abständen zu wiederholen.</p> <p>Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärteten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung.</p> <p>Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind daneben „kritische Zeitpunkte“ zu beachten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen,- Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger,- Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfuk tuation beim beauftragten Träger. <p>Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist um gehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> |